

---

# KURZMITTEILUNG

## **Übersicht zu Mitteilungen, Rundschreiben, Erlassen und Verwaltungsvorschriften auf EU-, Bundes- und Landesebene bezüglich der Durchführung von Vergabeverfahren während der Corona-Krise (Stand 2. April 2020)**

Dieser Beitrag gibt einen Überblick über bestehende Erleichterungen bei der Durchführung von Vergabeverfahren auf EU-, Bundes- und Landesebene. Der Beitrag enthält zudem direkte Links zu den relevanten Mitteilungen, Rundschreiben, Erlassen und Verwaltungsvorschriften und wird regelmäßig aktualisiert.

### **I. Hintergrund**

Die stetige Ausbreitung des SARS-CoV-2-Erregers in Deutschland hat auch massive Auswirkungen auf die Beschaffungstätigkeiten der öffentlichen Auftraggeber in Deutschland. Es werden schnell und in großer Anzahl verschiedene Produkte benötigt – von Heil- und Hilfsmitteln (z. B. Atemschutzmasken) über Geräte der Informationstechnik (z. B. Laptops) bis hin zu Videokonferenztechnik für das Arbeiten von zu Hause aus.

Im Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte (Liefer- und Dienstleistungen: EUR 214.000, Bauaufträge: EUR 5.350.000) ist durch die EU-Vergaberichtlinien 2014/23/EU (Konzessionsvergaberichtlinie), 2014/24/EU (Auftragsvergaberichtlinie) und 2014/25/EU (Sektorenvergaberichtlinie) der Rechtsrahmen vorgegeben. Der Bundesgesetzgeber hat die vorgenannten Richtlinien im Rahmen der Vergaberechtsnovelle 2016 in nationales Recht umgesetzt.

Unterhalb der EU-Schwellenwerte ist das Vergaberecht hingegen Haushaltsrecht, weshalb die Länder dort durch entsprechende Verwaltungsvorschriften zur jeweiligen Landeshaushaltsordnung und in der Kommunalhaushaltsverordnung den sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich des vergaberechtlichen Regelungsgerüsts festlegen.

Hinsichtlich der nachfolgend dargestellten Mitteilungen, Rundschreiben, Erlasse und Verwaltungsvorschriften ist daher regelungstechnisch wie folgt zu unterscheiden:

- Die Mitteilung der EU-Kommission sowie die Rundschreiben des Bundes interpretieren geltendes EU-weites Vergaberecht und zeigen die bereits bestehenden Spielräume und Ausnahmetatbestände auf, ohne unmittelbar neues Recht zu schaffen.

Die dort geäußerten Rechtsauffassungen sind für die Vergabenachprüfungsinstanzen (Vergabekammern und Oberlandesgerichte) nicht bindend, aber dürften im Nachprüfungsfall sicherlich zur Auslegung der zugrundeliegenden Normen und die Bewertung des jeweiligen Einzelfalls herangezogen werden. Besondere Bedeutung dürfte hier vor allem dem BMWi-Rundschreiben vom 19. März 2020 für den Liefer- und Dienstleistungsbereich und dem BMI-Erlass vom 27. März 2020 für den Baubereich zukommen.

- Zu den Möglichkeiten der beschleunigten Beschaffung im Oberschwellenbereich siehe auch unser Beitrag im BEITEN BURKHARDT Corona-Informationscenter vom 13. März 2020 (aktualisiert am 23. März 2020): [Link](#)
- Die Erlasse und Verwaltungsvorschriften der Länder hingegen ändern – meist zunächst für einen begrenzten Zeitraum – das Landeshaushaltsrecht für die Durchführung von Vergabeverfahren mit "Corona-Bezug". Von dieser gemeinsamen Stoßrichtung abgesehen, unterscheiden sich die einzelnen Erlasse und Verwaltungsvorschriften hinsichtlich ihres Regelungsgehalts teilweise deutlich voneinander.

## II. Regelungen auf EU-, Bundes- und Landesebene im Überblick

### EU

Zuständige Stelle / Regelung	Wesentliche Inhalte
<p><b>EU-Kommission</b></p> <p><b><i>MITTEILUNG DER KOMMISSION Leitlinien der Europäischen Kommission zur Nutzung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der durch die COVID-19-Krise verursachten Notsituation (2020/C 108 I/01) vom 1. April 2020</i></b></p> <p>Abrufbar unter <a href="#">Link</a></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkürzung der Regelfristen des offenen und nicht offenen Verfahrens auf die Mindestfristen (offenes Verfahren: 15 Kalendertage; nicht offenes Verfahren: 15 Kalendertage im Teilnahmewettbewerb und 10 Kalendertage in der Angebotsphase)</li> <li>• Zulässigkeit des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb, sofern die Verkürzung der Regelfristen nicht ausreicht, um einen kurzfristigen Bedarf zu</li> </ul>

	<p>decken. Besonders genannt werden unmittelbare Bedarfe von Krankenhäusern und sonstigen Gesundheitseinrichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Einzelfall sogar Direktvergabe zulässig, wenn nur ein Unternehmen lieferfähig ist</li> <li>• Hinweis, dass das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb primär der Deckung eines kurzfristigen Bedarfs dienen soll ("Interimsvergabe") und keiner langfristigen Bedarfsdeckung (Ziffer 2.3.4 der Mitteilung der Kommission)</li> <li>• Hinweis auf Gestaltungsmöglichkeiten im Verfahren (z.B. Kontaktaufnahme per Telefon, E-Mail oder persönlich)</li> </ul>
--	---

**Bund**

<b>Zuständige Stelle / Regelung</b>	<b>Wesentliche Inhalte</b>
<p><b>Bundesministerium für Wirtschaft und Energie</b></p> <p><i>Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 19. März 2020</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zulässigkeit des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb für den Einkauf von Leistungen, die der Eindämmung und kurzfristigen Bewältigung der Corona-Epidemie und/oder der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs der öffentlichen Verwaltung dienen</li> </ul>

<p>Abrufbar unter <a href="#">Link</a></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zulässig für die Beschaffung von Heil- und Hilfsmitteln (Masken, Handschuhe etc.) und bestimmten IT-Leistungen, die zur Bewältigung der Corona-Krise benötigt werden (Home-Office-Arbeitsplätze, Videokonferenztechnik etc.)</li> <li>• Aufzählung der möglichen Beschaffungsgegenstände nicht abschließend</li> <li>• Nach Möglichkeit Beteiligung mehrerer Unternehmen, ggf. aber auch Direktvergabe zulässig</li> <li>• Anwendung dieser Grundsätze auch im Regelungsbereich von Sektorenverordnung (SektVO) und Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV)</li> <li>• Ausweitung bestehender Aufträge nach § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GWB bis zu 50 % des Wertes des ursprünglich vorgegebenen Auftrags</li> </ul>
<p><b>Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat</b></p> <p><b>COVID-19-Pandemie: Vergaberechtliche Fragen</b></p> <p><b>Erlass BW I 7 70406/21#1 vom 27. März 2020</b></p> <p>Abrufbar unter <a href="#">Link</a></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rückgriff auf Verhandlungsverfahren und freihändige Vergaben aufgrund besonderer Dringlichkeit analog des Schreibens des BMWi vom 19. März 2020 auch für Bauaufträge zulässig</li> <li>• Die Hinweise zum Umgang mit Bauablaufstörungen aus dem</li> </ul>

	<p>bauvertraglicher Erlass vom 23.03.2020 (dort Kapitel II) sind den Vergabeunterlagen beizufügen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Vorrang der Eigenerklärung vor der Vorlage von Nachweisen, wenn die rechtezeitige Vorlage aufgrund der Corona-Krise nicht möglich ist</li><li>• Anpassung von Verfahrens- und Vertragsfristen falls möglich</li><li>• E-Vergabe vor der Abgabe von Papierangeboten</li><li>• Bei Papierangeboten: Wegfall des Eröffnungstermins nach § 14a VOB/A zugunsten eines bloßen Öffnungstermins nach § 14 VOB/A</li><li>• Vertragsstrafen sollen „nur im Ausnahmefall“ angewendet werden</li></ul>
<p><b>Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat</b></p> <p><b><i>Erlass zum Bauvertragsrecht vom 23. März 2020</i></b></p> <p>Abrufbar unter <a href="#">Link</a></p>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Baumaßnahmen sollen erst eingestellt werden, wenn behördliche Maßnahmen dazu zwingen (z. B. Betretensverbote) oder aufgrund behördlicher Maßnahmen ein sinnvoller Weiterbetrieb nicht möglich ist</li><li>• Bauablaufstörungen: Corona-Pandemie ist grundsätzlich geeignet, den Tatbestand der höheren Gewalt im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 1 lit. c VOB/B auszulösen,</li></ul>

	<p>aber Einzelfallprüfung weiterhin erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorliegen der Voraussetzungen der höheren Gewalt muss der Unternehmer nachweisen (z. B. Quarantäne von Mitarbeitern, Reisebeschränkungen, keine Verfügbarkeit von Baumaterial)</li> <li>• Kostensteigerungen sind nicht per se unzumutbar</li> <li>• Verlängerung der Ausführungsfristen um die Dauer der Behinderung zzgl. eines angemessenen Zuschlags für die Wiederaufnahme der Arbeiten (§ 6 Abs. 4 VOB/B)</li> <li>• Auftraggeber gerät nicht in Annahmeverzug (§ 642 BGB)</li> <li>• Möglichkeit für öffentliche Auftraggeber gegen Bürgschaftsleistung des Auftragnehmers Vorauszahlungen zu leisten (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B)</li> </ul>
--	---

## Länder

Land / Zuständige Stelle / Regelung	Wesentliche Inhalte
Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> <li>• (Lediglich) Hinweis auf die bestehenden Möglichkeiten zur</li> </ul>

<p><b>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau</b></p> <p><i>Öffentliches Auftragswesen Dringlichkeitsvergaben bei Lieferungen und Dienstleistungen vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie vom 20. März 2020</i></p> <p>Abrufbar unter <a href="#">Link</a></p>	<p>beschleunigten Beschaffung, insbesondere gemäß Nummer 8.3 der VwV eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb durchzuführen, wenn der Auftragswert voraussichtlich EUR 50.000 nicht übersteigt</p>
<p><b>Freistaat Bayern</b></p> <p><b>Bayerische Staatsregierung</b></p> <p><i>Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) vom 24. März 2020</i></p> <p>Abrufbar unter <a href="#">Link</a></p> <p>Erstreckung auf kommunale Auftraggeber per Rundschreiben abrufbar unter <a href="#">Link</a></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sämtliche Beschaffungen bis zum Erreichen des EU-Schwellenwertes (auch ohne Corona-Bezug) können befristet <b>bis zum 30. Juni 2020</b> in der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder im Wege der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden</li> <li>• Anhebung des Schwellenwertes für Direktaufträge auf EUR 25.000 für Aufträge mit Corona-Bezug</li> <li>• Generelle Überarbeitung der VVöA unabhängig von Corona (Anhebung Wertgrenzen und Möglichkeit der Kommunikation per E-Mail – einschl. Angebotsabgabe – bei Verhandlungsvergaben und beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb)</li> <li>• Änderungen gelten auch für kommunale Auftraggeber</li> </ul>

<p><b>Berlin</b></p> <p><b>Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (SenWiEnBe)</b></p> <p><i>Rundschreiben SenWiEnBe II DNr. 03/2020 Öffentliches Auftragswesen: eVergabe bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte</i></p> <p>Abrufbar unter <a href="#">Link</a></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine eVergabe-Pflicht bei der bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen oberhalb der Wertgrenze von 25.000 € bis zu dem EU-Schwellenwert (abweichend von Nr. 8 AV § 55 LHO)</li> <li>Geltung bis zum 30.06.2020</li> </ul>
<p><b>Hamburg</b></p> <p><b>Finanzbehörde</b></p> <p><i>Änderungen des Hamburgischen Vergaberechts vom 20. März 2020</i></p> <p>Abrufbar unter <a href="#">Link</a></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Bis zum 31. Dezember 2020</b> befristete Erhöhung der Wertgrenze für die Verhandlungsvergabe für Beschaffungen nach der UVgO, die im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus stehen</li> <li>Verpflichtung zur E-Vergabe ausgesetzt</li> <li>Abfrage nach dem Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs“ (GRfW) ausgesetzt</li> </ul>
<p><b>Niedersachsen</b></p> <p><b>Niedersächsisches Finanzministerium</b></p> <p><i>Vergaberechtliche Erleichterung im Rahmen der Corona-Krise; Anhebung der Wertgrenze für den Direktauftrag gemäß</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zeitliche <b>bis zum 31. Mai 2020</b> begrenzte Anhebung des Schwellenwertes für Direktaufträge auf EUR 20.000 bei in der Corona-Krise begründeten Beschaffungen, u. a. Schutzkleidung, Laborausstattung, Ausstattung für mobiles Arbeiten</li> </ul>



<p><b>§ 14 UVgO vom 20. März 2020</b></p> <p>Abrufbar unter <a href="#">Link (Erlass)</a> und <a href="#">Link (Begründung)</a></p>	<p>wie Laptops, Mobiltelefone, Headsets, etc.</p>
<p><b>Niedersachsen</b></p> <p><b>Niedersächsisches Finanzministerium und Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</b></p> <p><b><i>Ausführungsbestimmung über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb nach der Unterschwellenvergabeordnung vom 18. März 2020</i></b></p> <p>Abrufbar unter <a href="#">Link (Erlass)</a> und <a href="#">Link (Begründung)</a></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sämtliche Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen (auch ohne Corona-Bezug), deren Vergabeverfahren <b>vor dem 31. Mai 2020</b> begonnen haben, dürfen unterhalb des jeweiligen EU- Schwellenwertes im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden</li> </ul>
<p><b>Niedersachsen</b></p> <p><b>Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport</b></p> <p><b><i>COVID-19 (Coronavirus) Hinweise zu den kommunalen Entscheidungsprozessen, Direktaufträgen und Liquiditätskrediten vom 19. März 2020</i></b></p> <p>Abrufbar unter <a href="#">Link</a></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunale Auftraggeber können für in der Corona-Krise begründete Beschaffungen von Liefer- und Dienstleistungen, insbesondere für Leistungen von besonderer Dringlichkeit, die Wertgrenze für Direktaufträge bis auf weiteres in eigener Zuständigkeit und Verantwortung festlegen (nur im Anwendungsbereich des § 28 Abs. 2 Satz 1 KomHKVO, d. h. Aufträge unter 20.000 EUR und freiberufliche Leistungen)</li> </ul>

<p><b>Nordrhein-Westfalen</b></p> <p><b>Ministerium der Finanzen und Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen</b></p> <p><i>Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 27. März 2020</i></p> <p>Abrufbar unter <a href="#">Link</a></p>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Befristete Außerkraftsetzung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bis zum 30. Juni 2020 für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen, die der Eindämmung und kurzfristigen Bewältigung der Corona-Epidemie und/oder der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs dienen</li><li>• Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben bestehen</li><li>• Anhebung des Schwellenwertes für Direktaufträge auf EUR 3.000 (auch für Beschaffungen ohne Corona-Bezug)</li><li>• Auftraggeber sollen sich darauf beschränken, solche Eignungsnachweise zu fordern, die zwingend und unbedingt erforderlich sind</li></ul>
<p><b>Rheinland-Pfalz</b></p> <p><b>Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau</b></p> <p><i>Rundschreiben vom 20.03.2020 – Vergaberrechtliche Erleichterungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2</i></p> <p>Abrufbar unter <a href="#">Link</a></p>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Liefer-, Dienst- und Bauleistungen, die unmittelbar oder mittelbar zur Eindämmung der Corona-Pandemie beitragen, können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Wege eines Direktauftrags beschafft werden</li><li>• Vorrangige Prüfung, ob ein Rahmenvertrag genutzt werden kann, bevor ein Direktauftrag</li></ul>

	<p>gewählt wird</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verfahrenserleichterungen gelten auch für Zuwendungsempfänger, die lediglich durch Zuwendungsbescheid zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet sind</li> <li>• Geltung <b>bis zum 30. Juni 2020</b></li> </ul>
<p><b>Sachsen-Anhalt</b></p> <p><b>Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung</b></p> <p><i>Vergaberechtliche Erleichterungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 31. März 2020</i></p> <p>Abrufbar unter <a href="#">Link</a></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• (Lediglich) Hinweise auf die bestehenden Möglichkeiten zur Durchföhrung einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb bei besonderer Dringlichkeit bei Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A</li> <li>• Hinweise gelten auch für Zuwendungsempfänger</li> <li>• Geltung <b>bis zum 30. April 2020</b></li> </ul>
<p><b>Thüringen</b></p> <p><b>Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft</b></p> <p><i>Durchföhrung öffentlicher Aufträge im Zuge der Corona-Krise</i></p> <p>Abrufbar unter <a href="#">Link</a></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• (Lediglich) Hinweise auf die bestehenden Möglichkeiten zur Durchföhrung einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb bei besonderer Dringlichkeit und das Schreiben des BMWi vom 19. März 2020</li> </ul>

### III. Mögliche Auftragsgegenstände für eine beschleunigte Vergabe

Einige der vorstehenden Erlasse und Rundschreiben geben konkrete Beispiele, was unter besonders dringlichen Vergabegegenständen zu verstehen ist, für die die erleichterten Vergaberegulungen angewendet werden können (Einzelfallprüfung vorausgesetzt). Diese lassen sich wie folgt kategorisieren:

<p>Liefer- und Dienstleistungen, die der Eindämmung und kurzfristigen Bewältigung der Corona-Epidemie dienen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Heil- und Hilfsmittel wie etwa Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe, Schutzmasken, Schutzkleidung, Verbandsmaterialien, Tupfer, Bauchtücher, Hygieneartikel / -mittel</li> <li>• Medizinisches Gerät wie etwa Beatmungsgeräte</li> <li>• Zusätzliche Betten und sonstiges Krankenhausinventar</li> <li>• Gesamte technische Ausrüstung bei zusätzlichen Krankenhausinfrastrukturen / Kapazitätserweiterungen</li> <li>• Laborausstattung und Ausstattung für die Errichtung von Corona-Testzentren</li> <li>• Konzeptstellungen (z.B. zum Aufbau eines Test-/Krisenzentrums o.ä.)</li> </ul>
<p>Liefer- und Dienstleistungen, die der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs der öffentlichen Verwaltung dienen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mobiles IT-Gerät z. B. zur Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen (Laptops, Mobiltelefone, Headsets, etc.)</li> <li>• Videokonferenztechnik</li> <li>• Erweiterung der IT-Leitungskapazitäten</li> <li>• Sonstige Büroausstattung</li> </ul>
<p>Bauleistungen, die der Eindämmung und kurzfristigen Bewältigung der Corona-Pandemie dienen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusätzliche Krankenhausinfrastruktur / Kapazitätserweiterungen (insb. Intensivpflege)</li> <li>• Umbauten und Ausstattung zur Erhöhung der Anzahl von Videokonferenzräumen</li> <li>• Einbau von Trennwänden zur Separierung mehrfach belegter Büros</li> </ul>

#### IV. Fazit

Das Erfordernis, angesichts der aktuellen Krise möglichst schnell und unbürokratisch Vergabeverfahren der öffentlichen Auftraggeber zu ermöglichen, ist bei der EU, dem Bund und vielen Bundesländern angekommen.

Der Mehrwert der Mitteilungen und Rundschreiben auf EU- und Bundesebene liegen primär darin, die gesetzlichen Vorgaben für dringliche Beschaffungen zu subsumieren und diesbezüglich zumindest für eine einheitliche Auslegung und zusätzliche Rechtssicherheit beim öffentlichen Auftraggeber zu sorgen. Eines wird dabei deutlich: Die Beschaffungen müssen einen hinreichenden und in der Vergabeakte dokumentierten "Corona-Bezug" aufweisen. Die Mitteilung der EU und die Rundschreiben des Bundes dienen nicht dazu, generell Erleichterungen bei Vergabeverfahren zu schaffen; Umgehungsversuche sind (weiterhin) unzulässig.

Im Unterschwellenbereich ist das Bild uneinheitlicher:

Während einige Bundesländer die UVgO befristet für "Corona-Beschaffungen" aussetzen (NRW), setzen andere die Wertgrenzen für die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb bis zu den EU-Schwellenwerten herauf (Rheinland-Pfalz, Hamburg) oder beschränken sich wiederum darauf, auf den Erlass des BMWi zu verweisen oder die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb zu wiederholen (Thüringen, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg). In Bayern und Niedersachsen liegt es gar so, dass Verhandlungsvergaben mit und ohne Teilnahmewettbewerb (in Bayern auch beschränkte Ausschreibungen) befristet für sämtliche Liefer- und Dienstleistungsvergaben – auch solche ohne „Corona-Bezug“ – zugelassen sind.

Unterschiedlich wird auch gehandhabt, ob die Erlasse sich lediglich auf den (häufigeren) Fall der Liefer- und Dienstleistungen beziehen oder auch Bauleistungen erfasst sind. Im Unterschwellenbereich müssen die öffentlichen Auftraggeber und Bieter somit derzeit mit einem "Flickenteppich" klarkommen und die für sie jeweils einschlägigen Regelungen beachten.

Bei Rückfragen schreiben Sie uns gerne eine Nachricht an **[sascha.opheys@bblaw.com](mailto:sascha.opheys@bblaw.com)** oder **[christopher.theis@bblaw.com](mailto:christopher.theis@bblaw.com)**.

Für weitere Informationen zu rechtlichen Auswirkungen der Corona-Krise steht Ihnen auch auf der Website von BEITEN BURKHARDT das Corona-Informationscenter zur Verfügung:  
Link

[Sascha Opheys](#)

[Christopher Theis](#)